LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/1848

A10, A03, A07

16. Juni 2014

Stellungnahme zum

"Hochschulzukunftsgesetz (HZG – ohne Artikel 4)" Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5410

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation am 18. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wie ich der Einladung E 16/755 entnehme, ist eine Anhörung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) der Landesregierung nicht vorgesehen.

Bereits bei kursorischer Durchsicht dieses Entwurfs ist allerdings festzustellen, dass den Gesichtspunkten des Datenschutzes und der Informationsfreiheit, auf die schon in der Stellungnahme meines Hauses vom 07. Januar 2014 zum Referentenentwurf dieses Gesetzes hingewiesen wurde, nach wie vor nicht bzw. nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Eine Durchschrift dieser Stellungnahme füge ich anliegend mit der Bitte bei, diese Aspekte im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen. Insbesondere möchte ich auf die Ausführungen zum **Umgang mit Daten von Hochschulabsolventen und Studienabbrechern** (vgl. §§ 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 7 Absätze 2 und 4, 9 Absatz 4 Satz 3 HG-E) sowie zu den vorgesehenen **Transparenzregelungen** (vgl. z.B. § 71a HG-E) aufmerksam machen. Die Bedenken sind durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen am Referentenentwurf nicht ausgeräumt.

Mit freundlichen Grüßen gez. Ulrich Lepper

Durchschrift

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

- per E-Mail -

07. Januar 2014 Seite 1 von 11

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben 41.1.1

Frau Katernberg
Telefon 0211 38424-56
Fax 0211 38424-10

Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG)

Anhörung bzw. Stellungnahme zum Referentenentwurf

Ihre E-Mail vom 12.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie den Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) nebst Begründung übersandt und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben, danke ich Ihnen. Innerhalb der gesetzten Frist war nur eine kursorische Durchsicht des Entwurfs möglich. Ich behalte mir deshalb vor, meine Hinweise und Empfehlungen zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Auf der Grundlage meines derzeitigen Erkenntnisstandes möchte ich zu Artikel 1 – Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) – des vorgelegten Entwurfs des HZG aus Sicht des Datenschutzes und der Informationsfreiheit auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam machen:

Zu §§ 7 Absätze 1 und 4, 7a HG-E (im Folgenden HG-E)

Gegenstand dieser Regelungen ist die Akkreditierung von Studiengängen durch die sogenannten Akkreditierungsagenturen. Aus dem Kreis der nordrhein-westfälischen Hochschuldatenschutzbeauftragten bin ich in den letzten Jahren wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass es hinsichtlich dieser Akkreditierungen klarstellender und einschränkender Bestimmungen bedarf, soweit hierbei die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Rede steht. Diesbezüglich treten vor

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 704, 709, 719 Haltestelle Poststraße



Ort immer wieder Fragen wie diese auf: Dürfen die Agenturen beispielsweise die Einsichtnahme oder gar Herausgabe der Evaluationsergebnisse in Bezug auf einzelne Lehrende beanspruchen, auch wenn dies in der Evaluationsordnung nicht vorgesehen sein sollte? Dürfen sie zum Zweck der Entscheidung über die Akkreditierung Prüfungsakten von Studierenden einsehen? Welche Datensätze dürfen sie fordern, und welche Informationen sind ihnen personenbezogen oder -beziehbar zur Verfügung zu stellen? Wie lange dürfen die Agenturen welche Daten aufbewahren? Wie sollen sich die Hochschulen verhalten, wenn die Herausgabe bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten beansprucht wird, die Erforderlichkeit aber zweifelhaft erscheint?

07. Januar 2014 Seite 2 von 11

Auch wenn diese Fragen nur als Beispiele zu verstehen sind, verdeutlichen sie doch das zugrundeliegende datenschutzrechtliche Problem: Im Rahmen der Akkreditierung begegnen sich Agenturen und Hochschulen keineswegs auf Augenhöhe, sondern es besteht vielmehr ein Abhängigkeitsverhältnis. Es bedarf deshalb hinreichend bestimmter gesetzlicher Regelungen zu Art, Umfang und Behandlung von personenbezogenen Daten, soweit diese zum Zweck der Akkreditierung durch die Agenturen erforderlich sein sollten. In den Akkreditierungsverfahren sollte darüber hinaus jeweils die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung dokumentiert werden. Zu regeln ist ferner, für welchen Zeitraum die Agenturen die personenbezogenen Daten aufbewahren dürfen und wann sie spätestens zu löschen sind. Solcher Regelungen bedarf es im Übrigen auch wegen der in Absatz 4 vorgesehenen Verpflichtung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen, "in dem erforderlichen Umfang" an der Akkreditierung mitzuwirken. Die Betroffenen müssen erkennen können, in welchem Umfang eine solche Mitwirkung als erforderlich anzusehen ist.

Zu § 7 Abs. 3 HG-E

Zu der gleichlautenden Vorschrift in Absatz 3 war bereits in der Stellungnahme meiner Dienststelle vom 02.05.2006 (S. 5) zum damaligen Referentenentwurfs des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) darauf aufmerksam gemacht worden, dass nicht ersichtlich sei, ob und inwieweit personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden sollten und dürften, wenn das Ministerium nach Maßgabe dieser Vorschrift hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssiche-



rungssysteme der Hochschulen sowie Struktur- und Forschungsevaluation veranlasse. Vorsorglich sei an dieser Stelle der damalige Hinweis wiederholt, dass es insoweit einer näheren datenschutzrechtlichen Bestimmung bedürfen würde, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Prozesse in Rede stehen sollte.

07. Januar 2014 Seite 3 von 11

• Zu § 8 HG-E (allgemein)

Nicht alle datenschutzrechtlichen Hinweise, die mit der Stellungnahme vom 02.05.2006 (S. 5 ff) zum Referentenentwurf des HFG sowie der Stellungnahme vom 07.08.2006 (S. 2 ff.) zum Gesetzentwurf des HFG der Landesregierung gegeben wurden, fanden seinerzeit Berücksichtigung. So legt bereits die Überschrift nach wie vor die – unzutreffende – Vermutung nahe, dass in dieser Vorschrift wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zusammengefasst werden. Keineswegs überzeugend ist weiterhin der Ansatz, Vorschriften zum Berichtswesen und solche zum Datenschutz in einer Vorschrift und ggf. auch einzelnen Absätzen zusammenzufassen und zu vermischen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die o.g. Schreiben Bezug genommen.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2 HG-E

Mit der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung zur Anforderung personenbezogener Daten durch das Ministerium nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) soll – entsprechend der bisherigen Fassung des HG – auch künftig eine Datenerhebungsbefugnis festgelegt werden. Dies ist unbefriedigend, weil es sich bei dieser Vorschrift um eine bereichsspezifische Regelung handeln soll, bei deren Verweisung auf die Normen des allgemeinen Datenschutzrechts allerdings unklar bleibt, welche Vorschriften in welchem Regelungszusammenhang insoweit zur Anwendung gelangen sollen.

Die Gesetzesnovelle sollte daher zum Anlass für eine Klarstellung zum einen hinsichtlich der Voraussetzungen für Datenanforderungen durch das Ministerium genommen werden, die sich gerade durch die gesetzlichen Erweiterungen der aufsichtlichen Befugnisse ergeben. Insoweit ist an dieser Stelle ein Verweis auf das allgemeine Datenschutzrecht nicht nur wenig hilfreich, sondern wegen mangelnder Normenklarheit bedenklich. Zum anderen bedarf die Norm der Ergänzung, dass für Datenübermittlungen bezogen auf Angaben des tariflich beschäftigten Hoch-



schulpersonals die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 DSG NRW und bezogen auf solche des beamteten Hochschulpersonals die Norm des § 88 Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) Anwendung findet. Eine dementsprechende Ergänzung korrespondiert widerspruchsfrei mit der Verweisungsnorm des § 33 Abs. 1 HG-E.

07. Januar 2014 Seite 4 von 11

Zu § 8 Absätze 2 bis 4 HG-E

Diese nicht geänderten Vorschriften zielen – wie jedenfalls die Bezugnahmen auf Absatz 1 Satz 2 in Absatz 2 sowie auf die Absätze 1 bis 2 in Absatz 3 nahelegen – nicht auf die Verarbeitung (insbesondere: Übermittlung) von personenbezogenen Daten. Dies wird allerdings insgesamt nicht hinreichend deutlich, so dass nach wie vor zu besorgen ist, dass die Vorschriften als vermeintliche Datenverarbeitungsbefugnisse missverstanden werden könnten. Auch auf diesen Aspekt wurde in den o.g. früheren Stellungnahmen hingewiesen, ohne dass dieser Hinweis bislang zum Anlass für eine entsprechende Novellierung bzw. Klarstellung genommen wurde.

Zu § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 7 Absätze 2 und 4, 9 Absatz 4 Satz 3 HG-E

Die Regelung in § 8 Abs. 5 HG-E ist neu und unterliegt aus Sicht des Datenschutzes durchgreifenden Bedenken. Nur auf den ersten Blick wird hier eine Bestimmung zum Datenschutz getroffen; bei näherer Betrachtung handelt es sich dagegen um eine weitgehende Freigabe des Umgangs mit personenbezogenen Daten zu bestimmten Zwecken, die den Anforderungen des Datenschutzes in keiner Weise Rechnung trägt.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift sollen die Hochschulen zukünftig nicht näher bestimmte personenbezogene Daten der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen auf unbestimmte Zeit oder sogar dauerhaft speichern, möglicherweise fortwährend aktualisieren und zum Zweck der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen nutzen dürfen, soweit dies erforderlich ist und die Betroffenen nicht widersprochen haben. Damit fehlt es nicht nur an der für eine bereichsspezifische Datenschutzvorschrift notwendigen **normenklaren Regelung** zu Art und Umfang der Daten, ihrer weiteren Behandlung sowie der zulässiger Speicherdauer bzw. festgesetzten Löschungsfrist, die sich am Grundsatz der Erforder-



lichkeit und Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat. Eine unbegrenzte Speicherdauer bricht überdies das Verbot der Vorratsdatenspeicherung. Darüber hinaus soll an die Stelle der Einwilligungslösung – etwa zur Pflege von Alumni-Kontakten – eine **Widerspruchslösung** treten, die datenschutzrechtlich allenfalls als Ultima-ratio-Lösung in Betracht käme. Warum aber sollte es hier nicht möglich sein, Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen, und wem würden letztlich erzwungene Kontakte nützen? Eine ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgende dauerhafte Datenverarbeitung zum Zwecke der Kontaktpflege widerspräche dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und würde den Gedanken der Kontaktpflege ad absurdum führen.

07. Januar 2014 Seite 5 von 11

Grund für die vorgesehene Neuregelung in Absatz 5 ist nach der Begründung primär der Wunsch, Hochschulen die Befragung von Absolventinnen und Absolventen, aber auch von Studienabbrecherinnen und -abbrechern zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind auch die geplanten Ergänzungen der Evaluationsregelungen in § 7 Abs. 2 HG-E "(...) und im Hinblick auf den Studienerfolg (...)" sowie in § 7 Abs. 4 HG-E zur Verpflichtung einer Mitwirkung "(...) im erforderlichen Umfang (...)" zu berücksichtigen. Dabei ist das Ziel, eine Qualitätssicherung und Evaluation auch im Hinblick auf den Studienerfolg und unter Berücksichtigung der Erfahrungen Ehemaliger durchzuführen, als solches keineswegs zu beanstanden. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, die Datenschutzbelange der betroffenen Personen außer Acht zu lassen. Mit Schreiben vom 23.10.2013 wurde seitens des LDI NRW in einer ausführlichen Stellungnahme zur Absolventenbefragung "INCHER//KOAB" gegenüber dem MIWF dargelegt, dass Befragungen von Absolventinnen. Absolventen sowie Studienabbrecherinnen und abbrechern unter Nutzung des sogenannten Adressmittlerverfahrens auch derzeit (zeitlich begrenzt) bereits möglich sind, wobei selbstverständlich von einer Freiwilligkeit der Teilnahme ausgegangen wurde. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass es für regelmäßige Befragungen entsprechender Regelungen in den Hochschulordnungen bedürfe.

Schon jetzt müsste jede Hochschule nach der geltenden Rechtslage in ihrer Einschreibungsordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 HG Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten getroffen haben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Festlegung, welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken für wel-



che Dauer gespeichert werden dürfen bzw. wann sie gelöscht werden müssen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 HG regeln die Hochschulen ferner die Evaluationsverfahren in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Den Hochschulen ist also bereits die Befugnis wie auch die Aufgabe zugewiesen, diesbezüglich nähere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu treffen. Als Alternative könnte selbstverständlich erwogen werden, derartige Regelungen statt dessen im HG selbst vorzunehmen und für alle Hochschulen verbindlich festzulegen. Dann müssten jedoch in diesem Gesetz selbst konkrete, normenklaren Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken bis hin zur Löschung der Daten getroffen werden, was bislang – wie oben ausgeführt – gerade nicht der Fall ist. Die Gesetzesbegründung, dass die neue Vorschrift die erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen schaffe, geht

07. Januar 2014 Seite 6 von 11

Warum es ferner einer "Widerspruchslösung" bedürfen sollte und dass diese unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dem rechtstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen würde, ist weder im Zusammenhang mit Evaluation und Qualitätssicherung noch mit einer angestrebten Alumni-Kontaktpflege ersichtlich. Dagegen ließe sich schon jetzt absehen, zu welchen Problemen – jenseits aller rechtlichen Erwägungen – ein solcher Widerspruchsweg in der Anwendungspraxis führen würde. Beispiele: Wie sind die Betroffenen zu informieren? Wie ist ihr Widerspruch oder Nicht-Widerspruch zu dokumentieren? Wer ist dabei für was verantwortlich? Dürften die Hochschulen die Adressdaten aktualisieren und die Betroffenen tatsächlich kontaktieren, bis diese widersprechen, ggf. also sogar bis zu deren Lebensende?

hier ins Leere.

In diesem Zusammenhang ist abschließend noch einmal – wie seinerzeit bereits bei der Neufassung HFG im Jahr 2006 – mit Nachdruck zu empfehlen, die Regelung in § 9 Abs. 4 Satz 3 HG aus Gründen des Datenschutzes ersatzlos zu streichen. Die dort vorgesehene Möglichkeit, in der Grundordnung weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen, sowie die sich darauf ergebenden Konsequenzen begegnen durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die



ausführliche Darstellung in der Stellungnahme vom 07.08.2006 (S. 10 ff). Weitere Ausführungen finden sich hierzu auch im 18. Datenschutzund Informationsfreiheitsbericht 2007 unter 5.6 "Alumni-Kontaktpflege?

Ja, aber ..." (S. 51 ff), der über unsere Homepage www.ldi.nrw.de abgerufen werden kann.

07. Januar 2014 Seite 7 von 11

Zu § 38 Abs. 5 HG-E

Dass gegen den in Absatz 5 normierten Ausschluss des Rechts auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben, erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, wurde seinerzeit bereits mit Schreiben meiner Dienststelle vom 02.05.2006 (S. 9 f.) vorgetragen; wegen der Einzelheiten wird auf diese Stellungnahme Bezug genommen. Der damaligen Empfehlung, die Vorschrift datenschutzgerecht zu fassen, wurde bis heute nicht Rechnung getragen. Dies sollte nun jedoch nachgeholt werden.

Zu §§ 63 Abs. 7, 64 Abs. 2 Nr. 8 HG-E

§ 63 Abs. 7 HG-E sieht eine Neuregelung für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit vor und setzt den Hochschulen und Prüfungseinrichtungen hierzu wesentlich engere Grenzen als bisher. Das Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises müssen die Hochschulen nach § 64 Abs. 2 Nr. 8 HG-E weiterhin in ihren Hochschulordnungen regeln. Dem MIWF liegt zu der Gesamtthematik bereits eine ausführliche Stellungnahme des LDI NRW vom 12.11.2012 vor, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme.

Soweit die Neuregelung in § 63 Abs. 7 HG-E unter Berücksichtigung ihrer Begründung dazu führt, dass weniger Daten der Studierenden als bisher erhoben und verarbeitet werden, ist sie aus datenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. Ich gehe davon aus, dass der inzidenten Empfehlung meines o.g. Schreibens, geplante Änderungen vorab mit den Beteiligten zu erörtern, gefolgt wurde, damit sichergestellt ist, dass diese Bestimmung die Erfordernisse der Hochschulen hinreichend berücksichtigt und mithin vor Ort auch entsprechend umgesetzt werden kann. Andernfalls wäre zu besorgen, dass sie in der Anwendungspraxis unterlaufen wird und zu neuen datenschutzrechtlichen Fragen und Problemen führen könnte. Dies gilt insbesondere im Hinblick



auf die Auslegung des Begriffs des Bestehens "zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen" (Satz 1 der Vorschrift). Um eine solche unerwünschte Entwicklung von vorneherein zu vermeiden, erscheint es empfehlenswert, diese Norm etwa um Regelbeispiele für das Vorliegen derartiger tatsächlicher Anhaltspunkte zu ergänzen.

07. Januar 2014 Seite 8 von 11

Zu § 71 Absatz 1 Satz 3 HG-E

Gegen die in § 71 Abs. 1 Satz 3 HG-E vorgesehene Erlaubnis für die Hochschulen, personenbezogene Daten des in den genannten Forschungseinrichtungen tätigen Personals zu erheben "und an die Dritten (zu) übermitteln, wenn dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist", bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Diese Norm ist gemessen an dem aus der Begründung ersichtlichen Regelungszweck viel zu weit gefasst und berücksichtigt damit den datenschutzrechtlichen Bestimmtheits- sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügend.

Ausweislich der Begründung soll diese zur Missbrauchsprävention vorgesehene Vorschrift eingeführt werden, um im Rahmen der Drittmittelforschung den Drittmittelgebern die Kontrolle zu ermöglichen, ob die Haushaltsvorgaben beachtet werden. Im Hinblick auf den insoweit vielfach verlangten konkreten Nachweis der Personalkosten sei diese bereichsspezifische Sonderregelung Grundlage dafür, dass "entsprechend dem auch hier geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip (...) nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten übermittelt werden (dürfen)." Dieser gesetzgeberische Wille sollte zur Vermeidung von Missverständnissen und Fehlinterpretationen bereits aus dem Normtext selbst hervorgehen.

Klarstellungsbedürftig ist danach zum einen, dass sich die Regelung lediglich auf Personalkosten der jeweiligen Beschäftigten bezieht. Sonstige Beschäftigtendaten sind vom Regelungszweck ausweislich der Begründung nicht erfasst. An Stelle des Wortes "Daten" sollte daher unbedingt der Begriff "Personalkosten" eingefügt werden, damit klargestellt ist, dass andere Beschäftigtendaten nicht hierunter fallen. Insbesondere wäre damit geklärt, dass Kopien von Arbeitsverträgen, Daten über Abwesenheiten aus verschiedenen Gründen und Einsichtsrechte in Perso-



nal(neben)akten keineswegs von einer Datenverarbeitung zu dem aufgeführten Kontrollzweck umfasst sind. Insoweit ist in verschiedenen Hochschulen eine Rechtsunsicherheit entstanden, die künftig nur durch eine normenklare gesetzliche Regelung vermieden werden kann. Einer solchen Bestimmung bedarf es darüber hinaus insbesondere auch, weil sich die Drittmittelgeber und Hochschulen jedenfalls in dieser Hinsicht keinesfalls auf Augenhöhe begegnen, sondern ein starkes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Zu dieser Thematik gab und gibt es immer wieder Hinweise auf Probleme vor Ort, die der LDI NRW dem MIWF gegenüber wiederholt aufgegriffen hat; zur Vermeindung von Wiederholungen verweise ich hierzu auf den geführten Schriftverkehr (MIWF-Az.: 414 – 1.06.06 – z.T. mit weiteren Ergänzungen –; LDI-Az.: 73.13.3-229/11).

07. Januar 2014 Seite 9 von 11

Des Weiteren ist der letzte Halbsatz der Regelung zu unbestimmt, weil im Rahmen der Datenverarbeitung, d.h. sowohl der Datenanforderung als auch der Datenübermittlung, keine Prüfung verlangt wird, in welchem Umfang Personalkostennachweise erforderlich sind. Damit dies sichergestellt wird, sollte der Begriff "wenn" durch den Begriff "soweit" ersetzt werden. Dies eröffnet beispielsweise Raum für aggregierte Datenübermittlungen, soweit diese für den genannten Zweck ausreichend sind. Zu prüfen ist jeweils im Rahmen der Erforderlichkeit auch, ob eine Einsichtnahme vor Ort als weniger eingriffsintensives Instrument anstelle einer Übermittlung von Daten an die Drittmittelgeber in Betracht kommt.

Die Regelung sollte außerdem entsprechend der Vorschrift des § 88 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW um eine Verpflichtung ergänzt werden, die Beschäftigten über Inhalt und Empfänger der übermittelten Daten schriftlich zu unterrichten. Dies gebietet der Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung (vgl. BVerfGE 65, 1ff., 43).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in der derzeitigen Fassung keine Verpflichtung der Dritten zur Löschung der ihnen überlassenen Personalkostendaten enthält. Da die Datenverarbeitung zu dem genannten Zweck bereichsspezifisch umfassend und abschließend geregelt werden sollte, bedarf es einer ergänzenden Bestimmung der Verpflichtung der Dritten zur Löschung der Daten, sobald letztere zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach einer gesetzlich festzulegenden Frist.



Exkurs: Datenverarbeitung durch Wirtschaftsprüferinnen und prüfer

07. Januar 2014 Seite 10 von 11

In diesem Sachzusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass aus dem Kreis der Hochschuldatenschutzbeauftragten zudem wiederholt auf vergleichbare Probleme im Rahmen der Wirtschaftsprüfung aufmerksam gemacht worden ist, die die Schaffung einer – bislang nicht vorgesehenen – normenklaren, hinreichend bestimmten Regelung als erforderlich erscheinen lassen. Auch Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer würden – unter Bezugnahme auf § 44 Landeshaushaltsordnung – nicht nur Einsicht in sensible Daten beanspruchen, sondern beispielsweise sogar so weit gehen, Arbeitsverträge etc. zu kopieren. Ich schließe mich der Forderung an, auch für diesen Bereich eine konkrete Rechtsgrundlage zu schaffen, die insbesondere die Grenzen des zulässigen Zugriffs auf personenbezogene Daten hinreichend bestimmt festlegt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 71 Abs. 1 Satz 3 HG-E entsprechend.

• Zu § 71a Abs. 1 HG-E und vergleichbare Transparenzregelungen

§ 71a Abs. 1 HG-E ist als Transparenzregelung grundsätzlich zu begrüßen, soweit sie gegenwärtig eine Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit schafft, die über die (bisherigen) Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) hinausgeht. Zur Vermeidung von Missverständnissen und etwaigen unzulässigen Einschränkungen bedarf es jedoch noch des klarstellenden Hinweises, dass die Ansprüche und Verpflichtungen nach dem IFG NRW von dieser Regelung unberührt bleiben. Ich empfehle nachdrücklich, § 71a Abs. 1 HG-E um einen entsprechenden Satz 3 zu ergänzen. Diese Hinweise und die Empfehlung gelten im Übrigen für vergleichbare Transparenzregelungen – wie beispielsweise § 21 Abs. 5a HG-E – entsprechend.

Da es sich bei "Dritten" im Sinne des § 71 a Abs. 1 HG-E in der Regel um Unternehmen, Institutionen etc. handeln dürfte, erscheint es außerdem erwägenswert, die Formulierung "über die Person des" durch "die oder den" zu ersetzen. Auch damit können möglicherweise Missverständnisse vermieden werden.



Ich bitte Sie, mich über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten und mir insbesondere mitzuteilen, wie Sie im Hinblick auf meine Empfehlungen verfahren werden.

07. Januar 2014 Seite 11 von 11

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Jutta Katernberg